

Der Enzthaler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N^o 38. Neuenbürg, Samstag den 15. Mai 1852.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährlich hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Unter Beziehung auf die in dem Regierungs-Blatt erschienene Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Regelung des Jagdwesens, wird den Ortsbehörden zu ihrer Nachachtung und zum sofortigen Vollzug Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Sämmtliche Schuldheissenämter haben den in §. 1 der Verfügung vom 23. März d. J., Reg.-Bl. Nr. 9 angeordneten Durchgang mit den Güterbesitzern ungesäumt vorzunehmen und wo sich die Besitzer von 2 Dritttheilen der Gemeinde-Markung für die Ausübung der Jagd durch die Gemeinde aussprechen, sofort nach §. 2 der Verfügung Beschluß der Gemeindebehörden herbeizuführen.

Bis 1. Juni müssen die nach §. 8 zu erstattenden Berichte bei Oberamt eingekommen seyn. Auch von denjenigen Gemeinden, in welchen sich die Güterbesitzer nicht für Ueberlassung der Jagd an die Gemeinde ausgesprochen haben, ist Bericht zu erstatten. Neben den in §. 8 bezeichneten Notizen haben die schuldheissenamtlichen Berichte weiter Folgendes zu enthalten:

- a. Morgenzahl der ganzen Gemeinde-Markung;
- b. Morgenzahl der einzelnen zusammenhängenden Gutscomplexe von mehr als 50 Morg. und Zahl ihrer Besitzer;
- c. Aufzählung der einzelnen sub 3 enthaltenen Gutscomplexe nach der Zahl der Morgen von 50—100, 100—200, 200—300, 300 bis 500, 500—800, 800—1000, über 1000 Morgen;
- d. Art und Weise der Ordnung des Jagdrechts auf den unter 50 Morgen haltenden Gütern;
- e. Zahl der nach §. 9 der Verfügung ausgestellten Urkunden;
- f. Angabe der Gründe, aus welchen das den geringer Begüterten zustehende Jagdrecht der Gemeinde nicht überlassen oder, wenn es überlassen wurde, von der Gemeinde nicht verpachtet worden ist.

2) Die Verfügung vom 23. März d. J., hat bei der Ordnung der Gemeindefjagden die Besitzer von mehr als 50 Morgen zusammenhängenden Grundbesizes außer Berücksichtigung gelassen. Es versteht sich aber dabei von selbst, daß, falls eine Gemeindefjagd im Sinne der Verfügung zu Stande kommt, oder soweit der Gemeinde selbst das Jagdrecht auf einem Guts-Complexen von mehr als 50 Morgen zusteht, die Besitzer dieser Grundstücke hiedurch nicht gehindert sind, das ihnen zustehende Jagdrecht gleichfalls der Gemeinde zu überlassen, in welchem Falle die letztere es einfach mit dem übrigen Jagddistrikte nach den Vorschriften der Verfügung ausüben zu lassen hat.

3) Die Vorschrift des §. 9 der Verfügung vom 23. März d. J. ist genau zu befolgen und in dem auf den 1. Juni zu erstattenden Bericht ausdrücklich anzugeben, ob dieser Vorschrift vollständig Genüge geleistet ist. Die Scheine sind auf folgende Weise auszustellen:

„Dem Herrn N. in N. wird hiemit beurkundet, daß demselben die Ausübung der Jagd auf der Gutsparzelle, gelegen im (Namen des Gewands) zusteht und daß der Weg hiezu von dem Orte N. aus über die Straße nach N. und von dort ab über den Güterweg ic. führt.“

4) Die Verwaltung oder Pachtung von Gemeindefjagden durch Ortsvorsteher ist nicht zulässig.

5) Endlich werden die Ortsvorsteher hinsichtlich der Sing- und anderer Vögel und des Nesterausnehmens darauf aufmerksam gemacht, daß schon die freien Pürschordnungen von 1722 und 1737 Pct. 15 und Pct. 10 das Ausnehmen der Vogelnerster und Verderben derselben bei einer Strafe von 3 fl. 15 kr. bis 6 fl. oder anderer Züchtigung verbieten, weshalb dieses Verbot mit aller Strenge zu handhaben ist und insbesondere die Schulbehörden aufgefordert werden, daselbe den Schulkindern einzuschärfen und vorkommende Uebertretungen derselben nachdrücklich zu rügen.

Den 13. Mai 1852.

K. Oberamt. Baur.

Oberamtsgericht Neuenbürg.

Schulden-Liquidationen.

In den hienach benannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an nachbemerkten Tagen vorgenommen werden und zwar:

1) in der Gantsache des Georg Martin Pfrommer, Bauers in Biefelsberg, am Dienstag den 15. Juni d. J.,

Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause daselbst;

2) in der Gantsache des Philipp Jakob Schanz, Tagelöhners in Schwarzenberg, am Montag den 14. Juni d. J.,

Morgens 9 Uhr, auf dem Rathhause daselbst;

3) in der Gantsache des Johannes Kling, Webers von Schwarzenberg, am

Montag den 14. Juni d. J., Mittags 12 Uhr,

auf dem Rathhause daselbst.

Den Schuldheissenämtern wird aufgegeben, die in dem Staatsanzeiger für Württemberg erfolgte Vorladung mit den dort bezeichneten Rechtsnachtheilen ihren Ortsangehörigen gehörig bekannt zu machen.

Neuenbürg, den 13. Mai 1852.

K. Oberamtsgericht.
Lindauer.

Neuenbürg.

Schmied G. F. Krauth von Engelsbrand hat den dortigen Schuldheissen Bäuerle am 17. April d. J. beschimpft. Nachdem Krauth heute den Kläger um Verzeihung gebeten hat, ist dieser von dem Antrag auf Bestrafung abgestanden, was nach dem Wunsch des Krauth und dem Antrag des Klägers hienit veröffentlicht wird.

Neuenbürg, den 12. Mai 1852.

K. Oberamtsgericht.
Ger. Akt. Ganzhorn.

Neuenbürg.

Auszug

aus dem Gesetz vom 5. Mai 1852 in Betreff einiger Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistraf-Gesetzes.

Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

rc. rc.

Art. 4.

Wenn aus der Untersuchung hervorgeht, daß der Angeschuldigte dem Müßiggange, Spiel oder Trunk sich hingibt und zu Gefährdung seiner Heimathgemeinde die ihm zu Gebot stehenden Erwerbsquellen unbenützt läßt, so ist hiegegen

nach Art. 24 des Polizeistrafgesetzes vom Bezirks-Amt das Geeignete zu verfügen.

Die wegen Asotie erkannten Strafen sind durch Anschlag am Rathhause des Wohnorts und durch Eröffnung des Verzeichnisses der verurtheilten Asoten an die Wirthe des Bezirks bekannt zu machen und es vertritt diese Veröffentlichung die im Art. 24, Abs. 3 des Polizeistrafgesetzes bezeichnete Verwarnung der Begünstiger der Asotie.

Wer nach der Verwarnung einem wegen Asotie Bestraften zur Fortsetzung seiner asotischen Lebensweise behülfflich ist, soll mit Geldbuße bis zu zehn Gulden oder mit Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen belegt werden.

Wirthe, welche aus diesem Grunde dreimal wegen eines und desselben Asoten bestraft worden sind, verlieren vom Tage der letzten Bestrafung an die Ausübung des Wirthschaftsrechts.

Kaufleute und Zuckerbäcker, welche mit gebrannten Wassern im Detail handeln, werden hinsichtlich dieses Rechts den Wirthen gleich behandelt.

Art. 5.

Arme, welche zu ihrem persönlichen Unterhalte oder zu dem ihrer Familie öffentlicher Unterstützung bedürfen, sind in Ermanglung eigener zweckmäßiger Beschäftigung verbunden, die ihnen von der Ortsobrigkeit angebotene oder vermittelte Arbeit, welche ihren Kräften angemessen ist, gegen entsprechenden Lohn unweigerlich und fleißig zu verrichten. Sie können hiezu nöthigenfalls durch Strafen nach Maßgabe des Art. 24. des Polizeistrafgesetzes und andere Zwangsmaßregeln, z. B. Entziehung der Kost auf so lange, als sie nicht arbeiten, angehalten werden.

Die Gefängnißstrafe kann durch Schmälerung der Kost je über den andern Tag geschärft werden.

Art. 6.

Mit Arrest bis zu vier Wochen, in Rückfällen bis zu drei Monaten, ist zu bestrafen:

1) wer sich aus Muthwillen oder Bosheit in die Lage versetzt, öffentliche Unterstützung anzusprechen zu müssen, insbesondere wer zu diesem Zweck seine eigenen Kleider zerreißt;

2) wer die aus öffentlichen Kassen oder von Wohlthätigkeits-Vereinen erhaltene Unterstützung mißbraucht oder vergeudet, namentlich wer die ihm übergebenen Kleider, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dergl. veräußert;

3) wer durch unwahres Vorgeben oder Hinterhaltung der Wahrheit von öffentlichen Behörden oder von Wohlthätigkeits-Vereinen Unterstützung erschleicht, sofern die That nicht in Betrug oder Fälschung im strafrechtlichen Sinne übergeht.

Die erkannte Strafe kann durch Kostschmälerung, durch Kostentziehung und durch Dunkel-Arrest geschärft werden. rc. rc.

Art. 7.

Diejenigen, welche die ihrer Gewalt oder Pflege untergebenen Personen vom Betteln nicht abhalten, desgleichen Eltern, welche ihre Kinder



zum Bettel abrichten, ausschicken oder herleihen, oder sie der sittlichen Verwahrlosung preisgeben, können durch Erkenntniß des Gemeinderaths unter Zuziehung der Ortsgeistlichen auch gegen ihren Willen angehalten werden, solche Personen zur Erziehung in Anstalten, oder auch in geeignete Privathäuser abzugeben, oder sie in angemessene Lehren und Dienste unterbringen zu lassen.

In gleicher Weise kann unter den bemerkten Voraussetzungen der Kirchenkonvent die unter vorstehende Bestimmungen fallenden Kinder zum Besuche der bestehenden öffentlichen Arbeitsschulen anhalten.

Gegen die Verfügung des Gemeinderaths, beziehungsweise Kirchenkonvents findet bloß ein Rekurs an das gemeinschaftliche Oberamt Statt.

Der hiedurch verursachte Kostenaufwand ist, so weit nicht eigene Stiftungs- oder andere Mittel hiezu verfügbar sind, von den hiezu verpflichteten Eltern, und so weit diese hiezu nicht bemittelt sind, aus den zur Armen-Unterstützung bestimmten Heimathortskassen zu tragen.

Art. 8.

Wenn junge Leute unter 18 Jahren, welche in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Eltern, Lehr- oder Dienstherrn oder Pflegern leben, ohne Aufsicht oder Ermächtigung der für sie verantwortlichen Personen das Wirthshaus besuchen, so werden sie nach vergeblicher Warnung durch den Kirchenkonvent mit 12 bis 24 Stunden Arrest bestraft. *cc. cc.*

Die übrigen Bestimmungen betreffen einige Abänderungen, bezüglich der Bestrafung des Bettels, die Confination und Beschäftigungs-Anstalt.

Der Art. 24 des Polizeistrafgesetzes (vom 2. Okt. 1839) welcher durch Art. 4 u. 5 des neuen Gesetzes einige Zusätze erhalten hat, lautet:

Wer sich dem Spiele, Trunke oder Müßiggange hingibt und in Folge dessen zum Nachtheile von Personen, deren Erhaltung ihm obliegt, oder von denen er zu erhalten wäre, oder zur Gefährdung der Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Armen-Unterstützungskassen sein Vermögen oder das Vermögen seiner Ehefrau oder Kinder vergeudet, oder die ihm sonst zu Gebot stehenden Erwerbsquellen unbenützt läßt, soll, wenn amtliche Warnung fruchtlos gewesen, mit Arrest bis zu drei Tagen gestraft und diese Strafe bei Rückfällen geschärft, jedoch nicht über vier Wochen erstreckt werden.

Gleiche Verfügung kann auf den Antrag der Eltern oder der Vormundschaftsbehörde gegen Hauskinder und Minderjährige eintreten, wenn sie gegen die Ermahnungen ihrer Eltern und Vormünder und die Warnung der Obrigkeit eine müßige oder ausschweifende Lebensweise mit Versäumung der ihnen für ihr künftiges selbstständiges Fortkommen nöthigen Ausbildung fortsetzen.

Wer einem Andern, der wegen Asotie bereits bestraft worden, obrigkeitlicher Verwarnung un-

geachtet, zu Fortsetzung seiner asotischen Lebensweise behülflich ist, soll mit Geldbuße bis zu zehn Gulden belegt werden. Auch werden Gast- und Schenkwirthe, welche nach dem Eintritte der gedachten Verwarnung einem wegen Asotie Bestraften eine Zechschuld anborgen, des Rechts auf Bezahlung zu klagen verlustig.

Vorstehendes wird nun auch auf diesem Wege in hiesiger Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
Den 13. Mai 1852.

Stadt-Schultheissenamt.
Reeh.

Igelsloch.

Holz-Verkauf.

Am Mittwoch den 19. Mai d. J.,

Nachmittags 1 Uhr,

werden auf hiesigem Rathhause

13 Stück Sägflöße,

78 " Langholz vom 50r abwärts, worin der meiste Theil in tannen Holz besteht,

66½ Klafter Scheiter, und

20¼ " Prügel

im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Das Holz liegt im Gemeindewald und wird auf Verlangen den Kaufsliebhabern am Morgen des Verkaufstages durch den Waldmeister vorgewiesen werden.

Ferner werden zu derselben Zeit

200 weißtannene Stangen von 15' bis 40' Länge

auf dem Rathhause zum Verkauf gebracht.

Schultheissenamt.

Bertsch.

Altensteig Stadt.

Langholz-Verkauf.

Montag den 17. Mai d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

kommt auf hiesigem Rathhause folgendes Material zur Versteigerung:

vom Enzwald:

ca. 300 Stämme Floßholz,

" 800 Stück Sägflöße,

von sehr schöner und starker Qualität, auch zur Abfuhr sehr gelegen;

vom Priemen:

4 Stämme Floßholz,

54 Stück Sägflöße,

wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Altensteig, den 8. Mai 1852.

Aus Auftrag:

Waldmeister G ü r r.

Privatnachrichten.

Wilbhad.

Weinlager.

Bei Seifensieder G ü t h l e r sind alle Sorten reingehaltene gute Weine zu billigen Preisen zu haben. — Es kann jeden Tag abgefaßt werden.

V f o r z h e i m. Anzeige und Empfehlung.

Von einigen der bedeutendsten Tapeten-Fabriken Deutschlands mit dem Verschlusse auf hiesigem Plaze beauftragt, bin ich in den Stand gesetzt,

Tapeten der neuesten Sorten und Dessins

zu den Fabrikpreisen schnellstens besorgen zu können und sind davon jederzeit Muster bei mir einzusehen.

Ferner habe ich eine schöne Auswahl gemalter Fenster-Rouleaux

zu äußerst billigen Preisen erhalten und empfehle solche zu geneigter Abnahme bestens.

Fr. Haug,
am Markt.

Neuenbürg.



Ein noch wenig gebrauchtes, mit 2 Sizen und Spritzleder versehenes, leicht und solid gebautes Bernerwägele zum ein- und zweispännig Fahren eingerichtet, sowie ein bedecktes, mit Federn versehenes Kinder-Chaisle ist um billigen Preis zu verkaufen, worüber nähere Auskunft ertheilt Sattler Sautter.

H ö f e n.

Geschäfts-Empfehlung.

Unterzeichneter hat sich hier niedergelassen und bietet hiemit dem verehrlichen Publikum des Enzthales unter Zusicherung solider und billiger Arbeit seine Dienste an.

Im Mai 1852.

Friedrich Großmann,
Steinhauer-Werkmeister.

W i l d b a d.

Bei Unterzeichnetem ist den ganzen Sommer über vorzügliche selbstfabricirte Effigehese immer frisch und billig zu haben.

Gustav Seeger.

Neuenbürg.

Musikalische Unterhaltung

Sonntag den 16. Mai

in der

Mayer'schen Garten-Wirthschaft,

wozu ergebenst einladet

Stadtmusikus **Eisenmann.**

Auf die Erwiderung im Enzthaler Nr. 37. S. 164.

Um dem empörten, an Leib und Seele — wie es scheint — angegriffenen Agenten, Herrn Bürenstein zu zeigen, welche Beweise gegen seine Wortbrüchigkeit vorliegen, will ich vorerst die Hauptmomente aus einem — mir expresse zugeworbenen Brief zur Veröffentlichung bringen.

Dort heißt es:

„Wir hatten in Mannheim nichts zu thun als herumzuspringen, weil die Christine einen falschen Schein erhielt und wenn ich mir nicht alle Mühe gegeben hätte,

„wäre sie von Mannheim aus wieder heimgekommen und ihr Aufgeld wäre verlohren gewesen. Der Herr Bürenstein ist ein Agent, aber alle Ehr und Respekt vor ihm, und stand vor allen Hauptagenten in Schand und Spott, bei der Christine hatte er Streit und mußte gegen 18 fl. drauf bezahlen, bei dem Schroth in Grunbach ist's wieder so, für diesen mußte Adlerwirth Burghard 24 fl. drauf zahlen, bei 3 Schwänner ist's wieder so, fehlt 6 fl. und mußten es auch drauf zahlen. Ich möchte jedes in Zukunft warnen, nicht mehr mit dem zu affordiren, denn er ist ein Schlenkel 2c. viel versprechen und nichts halten. Alles dieses haben wir Bürenstein zu verdanken, weil er uns unsern Schein nicht zuschickte und nie wissen konnten, was drin stand. Dies ist Bürensteins Prädikat. Liebe Eltern sind so gut und thun diesen Brief auch den Grunbacher und Salmbacher erzählen oder lesen, um daß sie auch wissen das gute Zeugnis des Bürenstein 2c. Wenn ich wieder schreibe, will ich es deutlicher schreiben, so uns der Herr glücklich Land erreichen läßt. E. Reibich.

Dieses also der Haupt-Inhalt eines von Carl Reibich aus Schwarzenberg von Antwerpen aus hieher gesendeten Briefes.

Ich und mein Gemeinderath müssen dem Hrn. Agenten in Beziehung auf die Gottlieb Schroth'sche Auswanderungs-Angelegenheit nun erwidern: daß er — ungeachtet die Ueberfahrts-Preise in Gegenwart des Gemeinderaths hier auf bestimmte Summen festgesetzt worden sind — sich dennoch einen Schein zu verschaffen wußte, welcher außer der Unterschrift des Schroth gänzlich unausgefüllt war, d. h., gerade soviel, als wenn ein Gläubiger einmal die Unterschrift vom Schuldner hat, er beliebigerweise eine Schuldsomme einsetzen kann, welche er will. Ich erkläre daher dem 2c. Agenten, daß insofern er nicht eine gerichtliche Klage einleitet, für wortbrüchig, und es werden ihm erst dann die Beweise seiner Stabilitätlosigkeit geliefert werden.

Hat Herr Bürenstein Lust hiezu, mag er dieses bald thun und nicht länger fortibellen.

Schuldheiß **Rittmann.**

K r o n i k.

De u t s c h l a n d.

Wien, 8. Mai. In Berlin soll eine sehr versöhnliche Stimmung herrschen, welche den Abschluß eines Handelsvertrags mit Desfreich und ein Eingehen auf die gerechten Forderungen Süd- und Mitteldeutschlands hoffen läßt. Dann bliebe der Zollverein erhalten. (St.A.)

(Fortsetzung in der Beilage.)